

Anlage 14: Die Europäische Meeresschutz-Strategie

– Kommentare des Sachverständigenrats für Umweltfragen

„Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Meeresschutzstrategie – Rückzug aus der Europäischen Verantwortung“ (SRU Kommentar zu Umweltpolitik Nr. 5, April 2006, 20 S.). (Dieser Kommentar steht im Zusammenhang mit dem Grünbuch zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Nutzung der Küsten- und Meeresräume, welches dringend einer Flankierung durch eine Meeresschutzstrategie bedarf, SRU Einleitung S.1).

1. Einleitung: In dem 2002 vorgestellten Kommissionskonzept zur Entwicklung eines Meeresstrategie waren besonders die Ausklammerung wichtiger Problemsektoren wie Fischerei, Landwirtschaft und Seeschifffahrt sowie die Defizite bei den Kooperationen mit OSPAR und HELCOM durch SRU (2003) bemängelt worden. SRU konstatiert, dass die jetzt vorgelegte thematische Strategie sowie der Richtlinienentwurf sogar noch hinter das Konzept von 2002 zurückfallen. „Die thematische Strategie verbindet eine eindringliche Problemanalyse mit einem erheblichem Maße unzulänglichen Handlungskonzept in Form eines in Zielsetzung und Programmierung viel zu unverbindlichen Richtlinienentwurfs“.
2. Ausgestaltung und Kritik der Meeresschutzstrategie: Wesentliche Hindernisse für einen Erfolg der Meeresschutzstrategien in den europäischen Meeren sind insbesondere: (i) die in unterschiedlichen Politikfeldern ergriffenen Schutzmaßnahmen, die nicht angemessen auf den Meeresschutz ausgerichtet sind; (ii) in der fehlenden Durchsetzungskraft der internationalen Konventionen zum Schutz bestimmter Meeresregionen (insbesondere OSPAR-Konvention); (iii) in einer oftmals fehlenden Verknüpfung zwischen den verschiedenen Strategien, Empfehlungen, Konventionen, Übereinkommen und Richtlinien zum Schutz der Meeres. Die Kritik der SRU richtet sich vor allem gegen eine Renationalisierung der Verantwortung für die Lösung der komplexen Meeresumweltprobleme; einhergehend damit werden wichtige Politikfelder ausgeklammert, in denen die EU über die zentralen Kompetenzen verfügt (Landwirtschaft und Fischerei – beide in erster Linie durch europäische Vorgaben bestimmt - sind für einige Meeresgebiete die wichtigsten Verursacher von Umweltschäden).
3. Meeresstrategie-Richtlinie: Die Mitgliedstaaten werden auf einen Zeitplan verpflichtet (i) innerehalb von vier Jahren „Bestandsaufnahme“; (ii) im gleichen Zeitraum Definition des „guten Umweltstatus“ für das betreffende Gewässer; (iii) für die Festlegung der Umweltziele sind fünf Jahre vorgesehen (Zielfindung); (iv) innerhalb von sechs Jahren Monitoringprogramm für eine kontinuierliche Überwachung des Umweltzustandes; (v) spätestens bis zum Jahr 2016 Maßnahmenprogramm für den guten Umweltstatus (Planung) und (vi) dieses Programm muss bis spätestens 2018 operationalisiert werden. Die europäische Kommission behält sich vor, sämtliche Programme der Mitgliedstaaten auf die Zielerreichung eines guten Umweltstatus zu überprüfen.
4. Kritik am Richtlinienentwurf: Eine zentrale Schwäche der Meeresstrategie-Richtlinie ist der sehr wenig ambitionierte Zeitplan. Die Definition, was mit einem „guten Umweltstatus“ gemeint ist, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

5. Abschließende Bewertung und Empfehlungen.

5.1. Notwendigkeit für einen umfassenden strategischen Ansatz: Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, dass (i) eine Integration des Meeresschutzes mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik und Verkehrspolitik erfolgt, (ii) eine Anpassung des bestehenden EU-Umweltrechts an die Erfordernisse des Meeresschutzes (insbesondere Wasserrahmenrichtlinie und Nitratrichtlinie) vorgenommen wird, (iii) eine explizitere Integration der bereits vereinbarten Ziele und Maßnahmen der internationalen Konventionen und der dort erarbeiteten Programme in die Europäische

Meeresschutzstrategie stattfindet; (iv) ein realistischer Zeitplan einschließlich notwendiger Zwischenziele, mit dem es gelingt, bis 2021 einen guten Umweltstatus in den europäischen Meeren zu erreichen, innerhalb der Richtlinie erarbeitet wird.

5.2. Die Reformvorschläge des SRU im Einzelnen: [(i) Gemeinsame Fischereipolitik, (ii) gemeinsame Agrarpolitik; (iii) Verkehrspolitik; (iv) EU-Umweltrecht; (v) Wasserrahmenrichtlinie:

- Die Festlegung so genannter prioritärer Stoffe nach der Wasserrahmenrichtlinie müssen auf die Erfordernisse des Meeresumweltschutzes abgestellt werden. Als prioritär gefährliche Stoffe sind zumindest diejenigen Schadstoffe zu qualifizieren, die in den Listen von OSPAR und HELCOM über prioritär zu behandelnde Stoffe genannt sind.

- Es ist von essentieller Bedeutung, dass sich die Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene zügig auf Emissionsgrenzwerte jedenfalls für diejenigen als prioritär eingestuft Stoffe verständigen, die noch keinen hinreichenden Beschränkungen unterliegen, und dass darüber hinaus auf nationaler Ebene Emissionsgrenzwerte für weitere im Anhang der Wasserrahmenrichtlinie genannte Schadstoffe festgelegt werden.

- Die Begrenzungen bei den Nährstoffeinträgen und Schadstoffbelastungen sollten sich an der Empfindlichkeit der Meeres insgesamt orientieren (*SRU 2004 Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee, Sondergutachten. Baden-Boden: Nomos. <http://www.umweltrat.de>. Tz. 347 ff.*).

[(vi) Nitratrichtlinie, (vii)] Naturschutz: Um einen gebietsbezogenen Schutz besonders wertvoller, repräsentativer und/oder sensibler Lebensräume und Arten zu gewährleisten, empfiehlt der SRU, das durch die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie vorgegebene, sowie durch das HELCOM-Programm für ein Schutzgebietsnetz (System of Coastal and Marine Baltic Sea Protection Areas – BSPA) und das OSPAR-Schutzgebietsprogramm angestrebte integrierte Schutzgebietsnetz so zügig und effektiv wie möglich zu etablieren.